

Arbeitsuchend, aber (noch) nicht arbeitslos: Was kommt nach der Meldung?

Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, sind seit Juli 2003 verpflichtet, sich spätestens drei Monate vorher bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden, bei späterer Kenntnis innerhalb von drei Tagen. Bisher lagen noch keine quantitativen Analysen zu dieser Regelung vor. Dieser Beitrag untersucht für den Rechtskreis SGB III, wie lange vor einem Übergang in Arbeitslosigkeit – oder eine neue Beschäftigung – sich Personen Arbeit suchend melden. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass sich vor allem zuvor befristet Beschäftigte drei Monate vor dem Ende eines Beschäftigungsverhältnisses Arbeit suchend melden können. Von diesen sind fünf Monate nach Meldung als Arbeitsuchende noch vier von zehn beim alten Arbeitgeber weiterhin beschäftigt.¹

GESINE STEPHAN

1. Einleitung

Eines der Vorhaben der Hartz-Kommission war es, für von Kündigungen betroffene Arbeitnehmer frühzeitig Vermittlungsbemühungen einzuleiten (Hartz et al. 2002). Eine frühzeitige Meldung und ebenso frühzeitig einsetzende Beratung sollte Arbeitslosigkeit vermeiden und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschleunigen. Hierdurch sollten auch Kosten für die finanzielle Unterstützung während der Arbeitslosigkeit eingespart werden (WZB/infas 2006, S. 63).

Im Rahmen der sogenannten Hartz-Evaluation (Heyer 2006), die die Auswirkungen der ersten drei Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt untersuchte, erfolgten zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung allerdings keine weiterführenden quantitativen Analysen. Die Implementationsanalyse von WZB/infas (2006) wies darauf hin, dass die avisierte umfassende Betreuung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht erfolgte. Unterstützungsmaßnahmen scheiterten auch daran, dass die Arbeitsuchenden weiterhin ihrer Arbeit nachgingen (Schütz/Oschmiansky 2006). In kurzfristig zu besetzende Stellen können Personen mit einer längeren Restlaufzeit der Beschäftigung zum Zeitpunkt der Meldung nicht vermittelt werden (WZB/infas 2006, S. 65). Eine Geschäftsdatenanalyse kam für das Jahr 2005 zu dem Ergebnis, dass der Anteil der bruchlosen Job-to-Job-Vermittlungen an dem sogenannten Job-to-Job-Potenzial – auf die die frühzeitige Meldung besonders abzielte – 7,5 % betrug (Oschmiansky 2010; WZB/infas 2006). Insgesamt beurteilten

die Forscher die aggregierten Effekte der frühzeitigen Vermittlungsaktivitäten als unklar. Sie wiesen darauf hin, dass die frühzeitigen Meldungen gleichwohl Vermittlerkapazitäten binden.

In den Folgejahren wurde das Thema für Deutschland nicht weiter untersucht. Für Österreich analysieren Riesenfelder/Danzer (2014) die sogenannte Arbeitslosfrühermeldung. Hierbei handelt es sich aber lediglich um ein Angebot; die Meldung muss erst am letzten Tag eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Während die Nutzung im Zeitablauf gestiegen ist, machten am aktuellen Rand weniger als jeder zehnte Arbeitslose in Österreich von der Möglichkeit zur frühzeitigen Meldung Gebrauch.

Da die frühzeitige Meldung und entsprechende Vermittlungsbemühungen derzeit in Deutschland für alle Personen, deren Beschäftigungsverhältnis endet, vorgesehen sind, lässt sich die Wirkung der Regelung quantitativ nicht ermitteln. Es fehlt an einer passenden Vergleichsgruppe. Vorgelagerte Fragen, die dennoch zu einer ersten Einschätzung der Pflicht zur frühzeitigen Meldung beitragen können, lauten:

¹ Die Autorin dankt dem Bereich IT und Informationsmanagement (ITM) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) – und dort insbesondere Stephan Griebemer, Steffen Kaier und Sven Uthmann – für die Bereitstellung der erforderlichen IEB-Stichprobe und Michael Hartmann, Katja Hartosch, Susanne Koch, Gudrun Linne, Torben Schewe und Alfons Voit für hilfreiche Hinweise.

- Zu welchem Zeitpunkt nach einer Arbeitslosenmeldung mit paralleler sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wechseln wie viele Personen in die Arbeitslosigkeit?
 - Wie viele Personen verlassen nach einer solchen Meldung tatsächlich den Betrieb bzw. nehmen wieder einen Job auf?
 - Und wie verteilen sich die neuen Beschäftigungsverhältnisse auf Job-to-Job-Übergänge, spätere Wechsel in einen anderen Betrieb sowie Rückrufe zum alten Arbeitgeber?
- Dieser Bericht geht auf Basis von Individualdaten für Deutschland diesen Fragen erstmals deskriptiv nach. Insgesamt vermitteln die Befunde den Eindruck, dass der Personenkreis, der sich tatsächlich drei Monate vor dem (möglichen) Eintritt in die Arbeitslosigkeit arbeitsuchend meldet, vor allem aus gekündigten Personen mit langer Betriebszugehörigkeitsdauer sowie aus zuvor befristet beschäftigten Personen besteht.

2. Institutioneller Rahmen

Nach § 38 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind Personen, deren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Erhalten sie erst später Kenntnis vom Ende des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses, haben sie sich innerhalb von drei Tagen bei der Arbeitsagentur zu melden. Auch nahtlose Anschlussbeschäftigungsverhältnisse befreien nur dann von der Meldepflicht, wenn sie bis zum letzten möglichen Tag der Meldung nach § 38 SGB III vereinbart wurden.

Die Meldung kann persönlich, telefonisch, schriftlich oder über die JOBBÖRSE (den Online-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Arbeitsuchende) erfolgen, wobei in den letzteren Fällen die persönliche Meldung nach Terminvereinbarung nachzuholen ist. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit erfassen die Daten und veranlassen, dass der Status auf „arbeitsuchend“ gesetzt wird. Dieses geschieht unverzüglich, wenn die Dateneingabe abgeschlossen ist; als Tag des Beginns wird der aktuelle Tag eingetragen. Verletzungen der Meldepflichten ziehen nach § 159 (1) SGB III eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeldbezug von einer Woche nach sich.

Die verspätete Arbeitsuchendmeldung ist einer der häufigsten Sperrzeitatbestände. Im Jahr 2014 wurden knapp 720.000 Sperrzeiten verhängt, davon 265.000, umgerechnet 37 %, aufgrund verspäteter Arbeitsuchendmeldung (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2015). Weitere häufige Sperrzeitatbestände sind Meldeversäumnisse oder eine Arbeitsaufgabe. Ein Überblick zu den Wirkungen von Sperrzeiten findet sich bei Hofmann et al. (2014). Oschmiansky (2010) führt an, dass das Verhältnis Bewerber-Agentur von Beginn an belastet sein dürfte, wenn es gleich mit einer Sanktionierung beginnt.

Arbeitnehmer können sich bereits drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als arbeitsuchend melden, wenn sie

zu diesem Zeitpunkt bereits wissen, dass ihr Beschäftigungsverhältnis enden wird. Dieses wiederum hängt davon ab,

- ob die Tätigkeit befristet ist und
- wann bei einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis die Kündigung erfolgt.

Befristete Beschäftigte kennen ihr Vertragsende und können sich – sofern der Arbeitsvertrag über mindestens drei Monate läuft – entsprechend früh als arbeitsuchend melden. Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind für maximal 24 Monate möglich. Anschließend folgt eine Umwandlung in eine unbefristete Beschäftigung, wenn kein sachlicher Grund dagegen vorliegt.

Unbefristete Beschäftigte wissen erst bei Erhalt einer Kündigung, wann ihre Beschäftigung endet. Zu erwarten ist, dass Arbeitgeber die vorhandenen Fristen weitgehend ausnutzen, um Demotivationseffekte bei den Mitarbeitern zu vermeiden. Die gesetzlichen Kündigungsschutzfristen sind in § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers kann ein Arbeitgeber mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigungsfrist verlängert sich mit der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeitsdauer eines Arbeitnehmers.² Während einer Probezeit kann ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Kleinbetriebe können einzelvertraglich Ausnahmen vereinbaren. Tarifvertragliche Vereinbarungen können die Kündigungsfristen verkürzen oder verlängern.

3. Datengrundlage

Die folgenden Auswertungen basieren auf einer Vollstichprobe aller Arbeitsuchend-Meldungen für zwei ausgewählte Monate aus den Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) des IAB in der Version V11.01.00. Der aktuelle Datenrand liegt beim 31.12.2013. Zugespielt wurden Informationen zur Befristung von Beschäftigungsverhältnissen aus der Beschäftigtenhistorik (BeH)-Version 10.00.00 – 150808 sowie zu Sperrzeiten aus der Leistungsempfängerhistorik (LeH)-Version 07.03.00 – 201504. Das Befristungsmerkmal ist im Tätigkeitschlüssel 2010 enthalten und ist für alle Beschäftigungsmeldungen vorhanden, die nach dem 30.11.2011 endeten.

Die Untersuchung bezieht sich auf Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung). Diese Monate wurden ausgewählt, da das ►

² Die Kündigungsfrist beträgt ein (zwei) [drei] {mehr als drei} Monate zum Ende des Kalendermonats, wenn das Arbeitsverhältnis zwei (fünf) [acht] {mehr als zehn} Jahre bestanden hat.

TABELLE 1

Übergänge in Arbeitslosigkeit innerhalb von fünf Monaten seit der Arbeitsuchendmeldung

Angaben in absoluten Zahlen und in Prozent

	Alle	Zugangsmonat		Betriebszugehörigkeitsdauer				
		Nov 12	Jul 13	< 2 Jahre		2 bis 5 Jahre	5 bis 8 Jahre	> 8 Jahre
Innerhalb von 150 Tagen				befristet	unbefristet			
Übergang in Arbeitslosigkeit								
– Nein	41	37	48	56	29	40	44	54
– Ja	59	63	52	44	71	60	56	46
Median der Dauer (in Tagen)	84	47	116	*	33	64	98	*
Anteil in Prozent	100	57	43	35	45	13	3	4
Anzahl in Tsd.	355	201	154	124	160	45	12	14

*) Median liegt beim Ende des Beobachtungszeitraums (150 Tage).

Anmerkung: Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III Arbeit suchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00 und BeH V10.00.00-150808; Auswertungen der Autorin.

WSI Mitteilungen

Jahreshoch der (saisonalen) Arbeitslosigkeit i. d. R. im Februar liegt (Arbeitsuchendmeldung ab November), das Jahrestief im Oktober (Arbeitsuchendmeldung ab Juli). Eine Meldung im Rechtskreis SGB III schließt dabei nicht aus, dass Personen später in die Betreuung durch ein Jobcenter wechseln, falls sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit Leistungen der Grundsicherung beziehen. Analysiert wird der Zeitraum in den fünf Monaten nach der Meldung als arbeitsuchend.

Die Analysen beschränken sich auf Personen, die sich während einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt arbeitsuchend melden. Arbeitsuchendmeldungen, die aufgrund einer parallelen Fördermaßnahme zustande kommen und die Arbeitslosigkeit damit unterbrechen, werden nicht berücksichtigt. Fristlos gekündigte Personen, die sich sofort arbeitslos und arbeitsuchend melden, sind in den Auswertungen ebenfalls nicht enthalten. Pro Person wird nur die erste Meldung im jeweiligen Monat untersucht. Schwerbehinderte sowie Personen, die jünger als 16 oder älter als 65 Jahre sind, werden aus den Analysen ausgeschlossen. Zudem werden nur Zugänge von Personen betrachtet, die vorher nicht unmittelbar schon im Kontakt mit Arbeitsagenturen oder Jobcentern waren – nicht berücksichtigt werden z. B. Personen, die nach einer Phase der Arbeitslosigkeit zwischenzeitlich eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hatten, bei deren Beginn sie sich gleich wieder arbeitsuchend gemeldet haben. Bei hier ausgewiesenen Übergängen aus dem Arbeitsuchenden- in den Arbeitslosenstatus werden Lücken von bis zu sieben Tagen überbrückt. Voraussetzung für die Einordnung als Job-to-Job-Wechsel ist, dass zwischen Arbeitsuchendmeldung und Aufnahme der neuen Tätigkeit keine Arbeitslosmeldung erfolgte und dass der neue Job nicht mehr als sieben Tage nach Ende der Arbeitsuchendmeldung begann.

Auf dieser Basis lassen sich für den November 2012 gut 200.000 entsprechende Arbeitsuchendmeldungen, für den Juli 2013 gut 150.000 entsprechende Arbeitsuchendmel-

dungen identifizieren (Tabelle 1). Unterschiede zu den leicht höheren Zahlen im Frühindikatoren-Report (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2013) sind auf unterschiedliche Abgrenzungsentscheidungen und Datenaufbereitungen zurückzuführen.

Relevant für die Kündigungsfristen ist die Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeitsdauer zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Vorbeschäftigungen im selben Unternehmen werden nur mitgerechnet, wenn ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht (vgl. z. B. Scharf 2013). Der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens wie auch das vorgesehene Ende des Beschäftigungsverhältnisses sind in den Prozessdaten der BA allerdings nicht erfasst. Ersatzweise wird hier die Betriebszugehörigkeitsdauer zum Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung berechnet (auf Basis des letzten ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb). Die Unternehmenszugehörigkeitsdauer dürfte dabei teilweise unterschätzt werden, da Personen den Betrieb ggf. auch innerhalb eines Unternehmens wechseln, was aus den Daten nicht erkennbar ist.

Ebenfalls ist aus den Daten nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt ein befristetes Beschäftigungsverhältnis vertragsbedingt enden würde. Daher lässt sich nicht feststellen, ob das befristete Beschäftigungsverhältnis mindestens drei Monate andauern sollte.

4. Übergänge in Arbeitslosigkeit

Bei den gewählten Abgrenzungen registrierten sich in den beiden Untersuchungsmonaten rund 355.000 Personen im Bereich der Arbeitslosenversicherung als arbeitsuchend (Tabelle 1). Anders als erwartet, entfällt auf den Zugangs-

monat November ein etwas geringerer Anteil der Meldungen als auf den Zugangsmonat Juli. Allerdings wurden Personen, die sich im November 2012 arbeitsuchend meldeten, deutlich schneller arbeitslos, als Personen, die sich im Juli 2013 registrierten. Zum Beispiel war von den November-Zugängen die Hälfte bereits nach eineinhalb Monaten (47 Tagen) tatsächlich arbeitslos. Bei den Juli-Zugängen dauerte es hingegen fast vier Monate (116 Tage), bis die Hälfte arbeitslos geworden war.

Abbildung 1 stellt für die beiden Zugangsmonate dar, wie sich die Übergänge in Arbeitslosigkeit im Zeitablauf entwickeln. Die Pflicht zur frühzeitigen Meldung ließe einen Anstieg nach drei Monaten erwarten. Dieser zeigt sich jedoch kaum: Etwa die Hälfte derjenigen Personen, die innerhalb von fünf Monaten in die Arbeitslosigkeit wechseln, tut dies bereits innerhalb des ersten Monats nach der Arbeitsuchendmeldung.

Wieso wechseln so viele Personen nach weniger als drei Monaten in die Arbeitslosigkeit? Eine erste Erklärung wäre, dass sich sehr viele Menschen verspätet arbeitsuchend melden. Dies sollte eine Sperrzeit nach sich ziehen. Ergänzende Auswertungen zeigen, dass entsprechende Sperrzeiten in der Stichprobe in rund 17.000 Fällen verhängt wurden; dies entspricht 5 % der betrachteten Personen. Damit können verspätete Meldungen nur einen relativ kleinen Teil der schnellen Übergänge in Arbeitslosigkeit erklären.

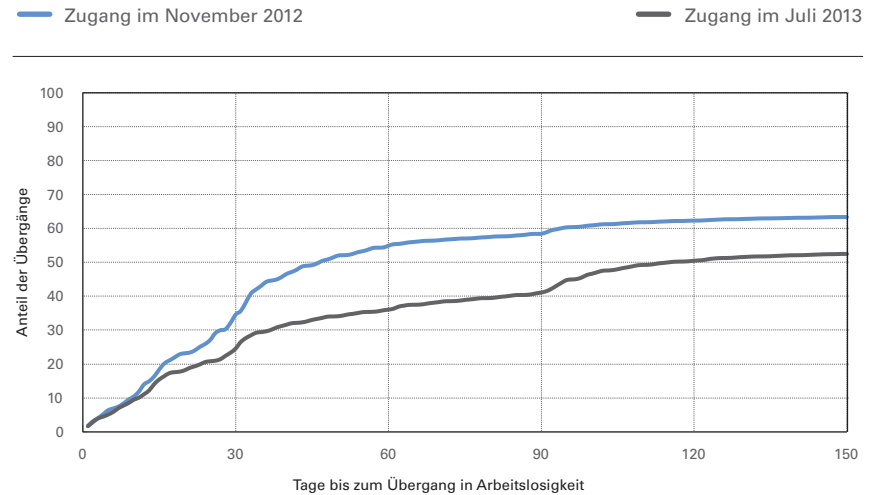
Eine zweite Erklärung wäre, dass nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Arbeitsuchenden das Beschäftigungsende bereits drei Monate im Voraus kennt – dies wären befristet Beschäftigte sowie solche mit langen Kündigungsfristen. Von besonderem Interesse für die Übergangsanalysen sind damit der Befristungsstatus sowie die Betriebszugehörigkeitsdauer, da Letztere die Kündigungsfristen bestimmt. Allerdings müssen sich auch befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit guten Weiterbeschäftigungschancen im Betrieb frühzeitig arbeitsuchend melden. Grundsätzlich wäre zu erwarten, dass nur ein geringerer Anteil von ihnen tatsächlich arbeitslos wird als bei Arbeitsuchenden, die vor der Kündigung unbefristet beschäftigt waren.

Insgesamt hatten in der untersuchten Stichprobe 37 % der Arbeitsuchenden zum Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung befristete Verträge. Von diesen wiederum weisen 94 % (oder 35 Prozentpunkte) eine Betriebszugehörigkeitsdauer von nicht mehr als zwei Jahren auf (Tabelle 1). Im Folgenden wird daher nur für die Gruppe von Beschäftigten mit bis zu zwei Jahren Betriebszugehörigkeitsdauer zwischen befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen differenziert. Eine Betriebszugehörigkeitsdauer von mindestens acht Jahren – und entsprechend lange gesetzliche Kündigungsfristen – hatten nur 4 % der Personen, die sich arbeitsuchend gemeldet haben (Tabelle 1). 80 % der Personen, die sich arbeitsuchend melden, waren nicht mehr als zwei Jahre bei ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber beschäftigt.

ABB. 1

Übergänge in Arbeitslosigkeit seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Zugangszeitpunkten

Angaben in Prozent



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

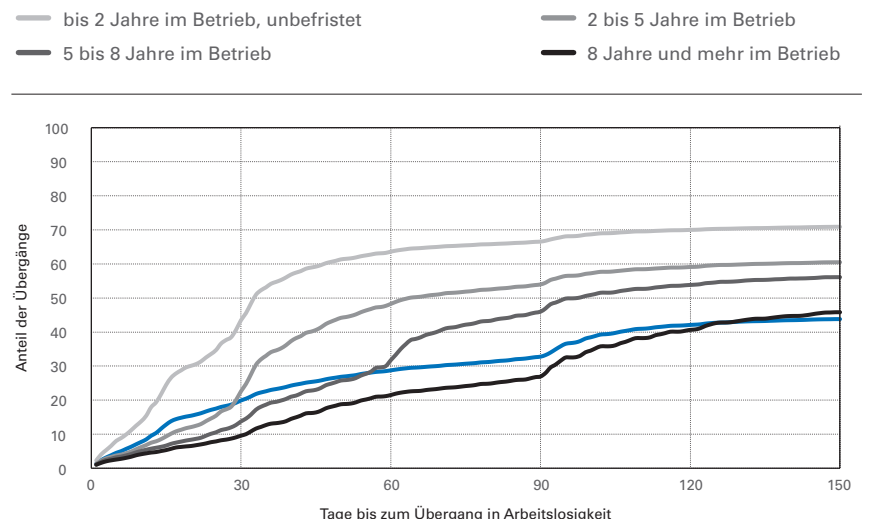
Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

WSI Mitteilungen

ABB. 2

Übergänge in Arbeitslosigkeit seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Betriebszugehörigkeitsdauer und Befristungsstatus

Angaben in Prozent



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00 und BeH V10.00.00-150808; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

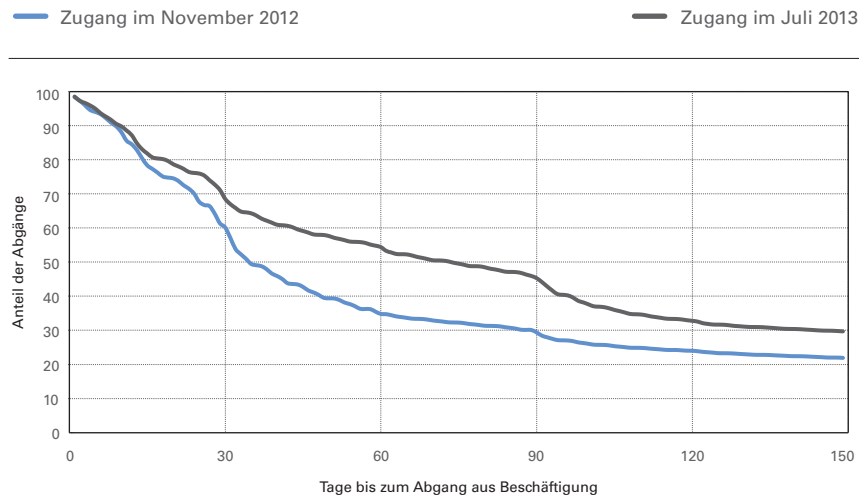
WSI Mitteilungen

Wie gestalten sich nun die Übergänge in die Arbeitslosigkeit, wenn nach Befristungsstatus und Betriebszugehörigkeitsdauer differenziert wird? *Abbildung 2* zeigt ►

ABB. 3

Abgänge aus dem Beschäftigungsverhältnis seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Zugangszeitpunkten

Angaben in Prozent



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

WSI Mitteilungen

zunächst, dass vor allem unbefristet Beschäftigte mit weniger als zwei Jahren Betriebszugehörigkeitsdauer schnell in die Arbeitslosigkeit wechseln. Einen Monat nach der Arbeitsuchendmeldung sind bei ihnen bereits mehr als 40 % arbeitslos, nach drei Monaten sind es zwei Drittel. Bei Personen mit einer Betriebszugehörigkeitsdauer von mindestens acht Jahren hatte sich hingegen drei Monate nach Meldung erst ein Viertel als arbeitslos registriert. Bei ihnen findet sich drei Monate nach der Arbeitsuchendmeldung auch der stärkste Anstieg in der Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden. Wie zu erwarten war, wechseln aber auch Personen mit kurzer Betriebszugehörigkeitsdauer deutlich verzögerter in die Arbeitslosigkeit, wenn sie zuvor befristet beschäftigt waren. Bei ihnen ist drei Monate nach der Arbeitsuchendmeldung etwa ein Drittel arbeitslos geworden. Der Anteil steigt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums auf leicht über 40 % an.

Damit weisen die Auswertungen auf ein gewisses Dilemma hin: Von den Personen mit kurzen Betriebszugehörigkeitsdauern können sich (aufgrund vergleichsweise kurzer Kündigungsfristen bei unbefristet Beschäftigten) nur befristet Beschäftigte bereits drei Monate vor Beschäftigungsende arbeitslos melden. Ein vergleichsweise hoher Anteil dieser Gruppe wird aber – zumindest innerhalb der ersten fünf Monate nach der Arbeitsuchendmeldung – gar nicht erst arbeitslos. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die frühzeitige Vermittlung in einen anderen Job bei ihnen erfolgreich war, es könnte aber auch dadurch begründet sein, dass Verträge beim bisherigen Arbeitgeber

verlängert wurden. Dies wird in den beiden folgenden Abschnitten untersucht.

5. Abgänge aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis

Die bisher ausgewerteten Übergänge in Arbeitslosigkeit können nicht mit Abgängen aus dem ursprünglichen Beschäftigungsverhältnis gleichgesetzt werden. Nicht alle Personen, die sich arbeitslos melden, tun dies, weil sie gekündigt wurden. Möglicherweise steht eine Anschlussbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber in Aussicht, ist aber noch nicht erfolgt. Eventuell möchte sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin auch verändern und wünscht sich Unterstützung bei der Suche. Und schließlich können Personen auch den bisherigen Arbeitgeber verlassen und ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit eine neue Tätigkeit aufnehmen.

Abbildung 3 zeigt für die beiden Untersuchungsmonate, dass fünf Monate nach der Arbeitsuchendmeldung noch rund 20 bzw. 30 % der Personen, die sich im November 2012 bzw. Juli 2013 arbeitsuchend meldeten, beim ursprünglichen Arbeitgeber verblieben waren (s. auch Tabelle 2). Von den Personen, die sich im November 2012 arbeitsuchend meldeten, war bereits zwei Monate nach Registrierung nur noch gut ein Drittel beim alten Arbeitgeber tätig. Die Abgänge erfolgten hier schneller als bei einer Arbeitsuchendmeldung im Juli 2012.

Abbildung 4 differenziert wiederum nach Befristungsstatus und Betriebszugehörigkeitsdauern. Vor allem Personen, die zum Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung unbefristet weniger als zwei Jahre Betriebszugehörigkeitsdauer aufweisen, verlassen den bisherigen Arbeitgeber sehr schnell. Nach einem Monat ist nur noch etwa die Hälfte von ihnen beim ursprünglichen Arbeitgeber tätig, nach drei Monaten sind es nur noch rund 20 %.

Ganz anders stellt sich der Abgang aus dem Betrieb bei denjenigen Personen dar, die eine Betriebszugehörigkeitsdauer von mehr als acht Jahren haben (zu dieser Gruppe zählen – wie erwähnt – allerdings nur 4 % der Personen, die sich arbeitsuchend gemeldet haben). Von ihnen sind drei Monate nach der Arbeitsuchendmeldung noch fast 60 % beim bisherigen Arbeitgeber tätig. Am Ende des Betrachtungszeitraums von fünf Monaten sind es dann allerdings die ursprünglich befristet Beschäftigten mit kurzer Betriebszugehörigkeitsdauer, von denen der höchste Anteil – rund 40 % – noch im Betrieb verblieben ist.

Eine naheliegende Überlegung ist, dass bei vier von zehn befristet Beschäftigten (die wiederum mehr als ein Drittel aller Arbeitsuchendmeldungen verursachen) eine frühzeitige Meldung als arbeitsuchend und die damit verbundenen Vermittleraktivitäten nicht erforderlich gewesen wären. Denn ein Beitrag der Vermittlung zum Übergang

in eine neue Tätigkeit wäre eher beim Wechsel in eine neue Tätigkeit zu erwarten, weniger bei einem Verbleib beim bisherigen Arbeitgeber.

6. Übergänge in ein neues Beschäftigungsverhältnis

Wie viele der Personen, die den ursprünglichen Betrieb verlassen hatten, konnten innerhalb von fünf Monaten eine neuen Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen? Wie *Tabelle 2* zeigt, nahmen innerhalb von fünf Monaten gut 40 % der Personen, die sich im November 2012 arbeitsuchend meldeten, ein neues Beschäftigungsverhältnis auf. Bei denjenigen, die sich im Juli 2013 arbeitslos meldeten, war es etwa ein Drittel. Bezogen auf die Gruppe derjenigen, deren Beschäftigungsverhältnis tatsächlich endete, wechselte damit etwa die Hälfte innerhalb von fünf Monaten in ein neues Beschäftigungsverhältnis. *Abbildung 5* verdeutlicht die Entwicklung im Zeitablauf. Die Übergangsraten sind für beide Zugangsmonate zunächst sehr ähnlich und driften erst im fünften Monat nach Meldung stärker auseinander.

Einen neuen Job nimmt am häufigsten die Gruppe auf, die mit der höchsten Wahrscheinlichkeit aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ausscheidet: Zuvor unbefristet Beschäftigte mit kurzer Betriebszugehörigkeitsdauer. Personen mit langer Betriebszugehörigkeitsdauer verbleiben länger im ursprünglichen Betrieb, aber sie finden –

ABB. 4

Abgänge aus dem Beschäftigungsverhältnis seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Betriebszugehörigkeitsdauer und Befristungsstatus

Angaben in Prozent

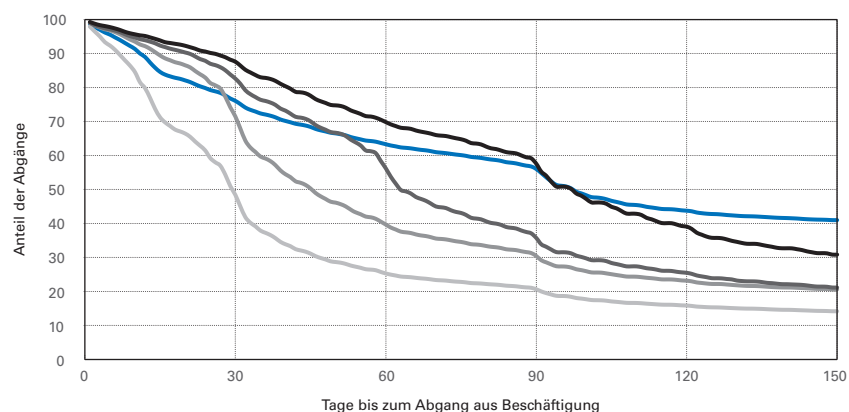
— bis 2 Jahre im Betrieb, unbefristet

— 5 bis 8 Jahre im Betrieb

— bis 2 Jahre im Betrieb, befristet

— 2 bis 5 Jahre im Betrieb

— 8 Jahre und mehr im Betrieb



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00 und BeH V10.00.00-150808; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

WSI Mitteilungen

sobald sie ihre Beschäftigung einmal verloren haben – insgesamt zu einem geringeren Anteil einen neuen Job als Personen mit kürzerer Betriebszugehörigkeitsdauer (*Tabelle 2* und *Abbildung 6*). Die Vermutung liegt nahe, dass ▶

TABELLE 2

Übergänge in Beschäftigung innerhalb von fünf Monaten seit der Arbeitsuchendmeldung

Angaben absoluten Zahlen und in Prozent

	Alle	Zugangsmonat		Betriebszugehörigkeitsdauer				
		Nov 12	Jul 13	< 2 Jahre		2 bis 5 Jahre	5 bis 8 Jahre	> 8 Jahre
				befristet	unbefristet			
Innerhalb von 150 Tagen								
Kein Beschäftigungsende	25	21	29	40	14	20	21	30
Beschäftigungsende	75	79	71	60	86	80	79	70
<i>Davon (in Prozentpunkten):</i>								
– Keine neue Beschäftigung	37	36	39	31	39	42	45	44
– Neue Beschäftigung	38	43	32	28	48	37	34	26
<i>Davon (in Prozentpunkten):</i>								
– Job-to-Job-Übergang	8	7	10	8	7	11	14	15
– Neuer Arbeitgeber, kein Job to Job-Übergang	20	20	20	16	24	20	17	10
– Rückruf	10	15	2	4	16	6	4	2
Anteil in Prozent	100	57	43	35	45	13	3	4
Anzahl in Tsd.	355	201	154	124	160	45	12	14

Anmerkung: Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

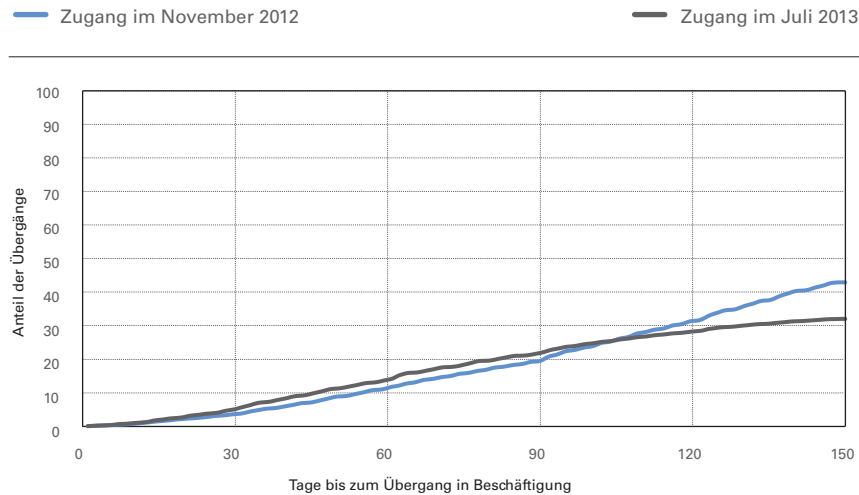
Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00 und BeH V10.00.00-150808; Auswertungen der Autorin.

WSI Mitteilungen

ABB. 5

Abgänge in ein neues Beschäftigungsverhältnis seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Zugangszeitpunkten

Angaben in Prozent



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

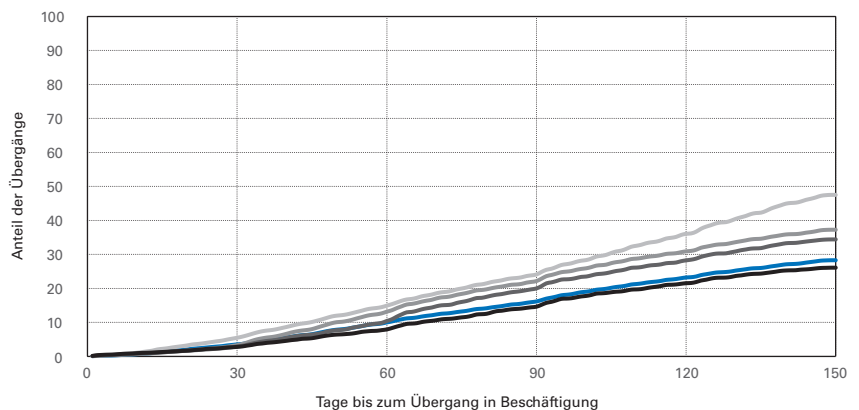
WSI Mitteilungen

ABB. 6

Abgänge in ein neues Beschäftigungsverhältnis seit der Arbeitsuchendmeldung* nach Betriebszugehörigkeitsdauer und Befristungsstatus

Angaben in Prozent

- bis 2 Jahre im Betrieb, befristet
- bis 2 Jahre im Betrieb, unbefristet
- 2 bis 5 Jahre im Betrieb
- 5 bis 8 Jahre im Betrieb
- 8 Jahre und mehr im Betrieb



*Personen, die sich in den Monaten November 2012 oder Juli 2013 im Rechtskreis SGB III arbeitsuchend meldeten und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren (ohne geringfügige Beschäftigung).

Quelle: Integrierte Erwerbsbiografien des IAB V11.01.00 und BeH V10.00.00-150808; Auswertungen der Autorin; Kaplan-Meier-Schätzer.

WSI Mitteilungen

das Alter hier eine Rolle spielt – allerdings gibt es Unterschiede nach der Art des Abgangs, wie im Folgenden weiter ausgeführt wird.

Bei den Abgängen lässt sich ergänzend danach differenzieren, ob es sich um einen Job-to-Job-Übergang handelte (also einen direkten Übergang aus einem Beschäftigungsverhältnis in das nächste) oder ob eine Beschäftigungslücke vorlag. Im letzteren Fall lässt sich zwischen Rückrufen in denselben Betrieb und Beschäftigungsverhältnissen in einem neuen Betrieb unterscheiden. Solche Rückrufe könnte man zum Beispiel im Baugewerbe erwarten, wenn Betriebe zum Anfang des Winterhalbjahrs Personen wegen Auftragsmangel entlassen und sie dann gegen Winterende wieder einstellen.

Table 2 verdeutlicht, dass in den beiden Untersuchungsmonaten 7 bzw. 10 % der Personen, die sich arbeitsuchend meldeten, innerhalb von fünf Monaten direkt aus einem Job in ein neues Beschäftigungsverhältnis wechselten. Die meisten dieser Übergänge erfolgten dabei bereits innerhalb von 90 Tagen nach der Arbeitsuchendmeldung. Damit scheint sich die Größenordnung seit den Hartz-Evaluationen (WZB/infas 2006) wenig verändert zu haben.

Vergleichsweise hoch ist der Anteil der Job-to-Job-Übergänge bei Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche mindestens acht Jahre im Betrieb waren: Bei ihnen wechselt mit 15 Prozentpunkten mehr als die Hälfte derjenigen, die innerhalb des Beobachtungszeitraums einen neuen Job aufnehmen, direkt in das neue Beschäftigungsverhältnis. Möglicherweise ist unter ihnen der Anteil von Personen relativ hoch, die auch ohne Kündigung des Arbeitgebers selbst nach einem neuen Job gesucht haben. Auch bei einer Kündigung durch den bisherigen Arbeitgeber könnte sich auszahlen, dass eine zuvor längere Beschäftigung von anderen Unternehmen als positives Signal interpretiert wird. Dieser Personenkreis führt (wie ergänzende Auswertungen zeigen), im Schnitt auch qualifiziertere Tätigkeiten aus als Personen mit zuvor kürzerer Betriebszugehörigkeitsdauer.

Wenn eine Beschäftigungslücke (also kein Job-to-Job-Übergang) vorlag, wechselten 20 Prozentpunkte der Untersuchungsgruppe innerhalb von fünf Monaten zu einem anderen Arbeitgeber. Hier sinkt bei zuvor unbefristet Beschäftigten der Anteil der Übergänge mit der Betriebszugehörigkeitsdauer. Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass das mittlere Alter mit der Betriebszugehörigkeitsdauer steigt, und dass mit steigendem Alter die Wiederbeschäftigungschancen sinken, wenn erst einmal ein Übergang in die Arbeitslosigkeit erfolgt ist.

Rückrufe zum alten Arbeitgeber waren bei den Personen, die sich im Juli 2013 arbeitsuchend meldeten, kaum zu beobachten. Bei Personen, die sich im November 2012 arbeitsuchend meldeten, nahmen hingegen 15 % innerhalb von fünf Monaten wieder einen Job im früheren Betrieb auf. Der Saisoneffekt dürfte dabei branchenbedingt sein: Etwa ein Drittel der Rückrufe entfiel auf das Baugewerbe, jeweils etwa ein knappes Zehntel auf die Arbeitnehmerüberlassung, die sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen und das Gastgewerbe. Die Rückrufe erfolgten dabei über-

wiegend erst in den letzten beiden Monaten des Betrachtungszeitraums (also mehr als 90 Tage nach der Arbeitsuchendmeldung).

Bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen treten Rückrufe deutlich häufiger auf als bei befristeten Tätigkeiten. Dies könnte damit zusammenhängen, dass es sich um ein alternatives Beschäftigungsmodell handelt – statt eine Befristung auszusprechen, wird ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen, der dann bei Bedarf gekündigt wird, eventuell verbunden mit einer Wiedereinstellungszusage.

7. Fazit

Mehr als die Hälfte der Personen, die sich im November 2012 und Juli 2013 arbeitsuchend meldeten, wurde bereits innerhalb der ersten drei Monate nach der Arbeitsuchendmeldung arbeitslos. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die Kündigungsfristen der meisten entlassenen Personen, die zuvor unbefristet beschäftigt waren, kürzer als drei Monate sind. Die Pflicht, sich mindestens drei Monate vor Ende des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses arbeitsuchend zu melden, greift damit nur für befristet beschäftigte Personen und Personen mit langer Betriebszugehörigkeitsdauer.

Die Ergebnisse lassen es insgesamt fraglich erscheinen, dass die Pflicht zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung bereits drei Monate vor dem Ende eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die Realitäten auf dem Arbeitsmarkt angemessen widerspiegelt. Von zuvor unbefristet Beschäftigten war nur ein geringer Anteil vorab so lange beschäftigt, dass die Kündigungsfristen mindestens drei Monate betragen dürften. Befristet Beschäftigte wissen zwar, wann ihr Beschäftigungsverhältnis endet – fünf Monate nach der Arbeitsuchendmeldung sind aber 40 % von ihnen noch beim alten Arbeitgeber tätig. Die derzeitige Regelung bindet damit Vermittlerkapazitäten für Personen, die sich aufgrund des Auslaufens befristeter Beschäftigungsverhältnisse arbeitsuchend melden müssen, faktisch aber eventuell schon eine Anschlussbeschäftigung in Aussicht haben.

Um weitergehende Folgerungen über den besten Zeitpunkt der Arbeitsuchendmeldung abzuleiten, wäre es erforderlich, den Kosten einer frühzeitigen Meldung deren Erträge gegenüberzustellen – aus Sicht der Arbeitsagenturen sowie aus Sicht der Beschäftigten.

Auf Basis der vorhandenen Daten lässt sich allerdings nicht abschätzen, ob bzw. inwieweit die frühzeitigen Vermittlungsaktivitäten die Arbeitsmarktchancen von Arbeitsuchenden verbessern. Um hier zu tragfähigen und kausalen Aussagen zu gelangen, wäre ein Forschungsdesign mit zufälliger Zuweisung erforderlich (vgl. auch Müntnich et al. 2010; Arni 2012). Ein denkbare Modell wäre, dass in ausgewählten Agenturen Personen, die sich aus einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt arbeitsuchend melden, für einen begrenzten Zeitraum zufällig in zwei Gruppen eingeteilt werden. Von diesen würde eine Gruppe möglichst schnell nach der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung einen Gesprächstermin erhalten, die andere Gruppe erst kurz vor bzw. nach dem Übergang in Arbeitslosigkeit. Durch einen Vergleich der Arbeitsmarktergebnisse beider Gruppen ließe sich dann ermitteln, ob die Intention der frühzeitigen Vermittlung tatsächlich einen positiven Effekt auf die Arbeitsmarktchancen hat. Wenn das nicht der Fall sein sollte, ließen sich sowohl auf Seite der Arbeitsuchenden als auch auf Seite der Agenturen Zeit und Mühe einsparen, wenn die frühzeitige Mel-

dung nicht bereits drei Monate vor dem Ende einer Beschäftigung erfolgen müsste. ■

LITERATUR

- Arni, P.** (2012): Kausale Evaluation von Pilotprojekten: Die Nutzung von Randomisierung in der Praxis, IZA Standpunkte (52)
- Hartz, P./Bensel, N./Fiedler, J./Fischer, H./Gasse, P./Jann, W./Voscherau, E.** (2002): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt: Vorschläge zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit
- Heyer, G.** (2006): Zielsetzung und Struktur der Hartz-Evaluation, in: Zeitschrift für Arbeitsmarktforschung 39 (3/4), S. 467–476
- Hofmann, B./Kupka, P./Krug, G./Kruppe, T./Osiander, C./Stephan, G./Wolff, J.** (2014): Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen: Ein Literaturüberblick zu Ausgestaltung und Wirkung, in: Sozialer Fortschritt 63 (11), S. 276–285
- Müntnich, M./Schewe, T./Stephan, G.** (2010): Durch Zufall zum Erkenntnisgewinn: Emu trifft Pinguin, IAB-Forum 2/2010, S. 78–83
- Oschmiansky, F.** (2010): Präventive öffentliche Arbeitsvermittlung: Die „Job-to-Job“ Vermittlung, Bundeszentrale für Politische Bildung, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55142/job-to-job-vermittlung>
- Riesenfelder, A./Danzer, L.** (2014): Evaluierung „Arbeitslosfrühmeldung“, Studie im Auftrag des AMS Österreich, Wien
- Scharf, A.** (2013): Betriebszugehörigkeit – was ist das und warum ist sie so wichtig?, <http://www.hrm.de/fachartikel/betriebszugeh%C3%B6rigkeit-%E2%80%93-was-ist-das-und-warum-ist-sie-so-wichtig-%3F--10636> (letzter Zugriff: 25.11.2015)
- Schütz, H./Oschmiansky, F.** (2006): Arbeitsamt war gestern – Neuausrichtung der Vermittlungsprozesse in der Bundesagentur für Arbeit nach den Hartz-Gesetzen, in: Zeitschrift für Sozialreform 52 (1), S. 5–28
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit** (2013): Analyse der Frühindikatoren für den Arbeitsmarkt, Juli, <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistische-Analysen/Analytikereports/Zentral/Monatliche-Analytikereports/Fruehindikatoren-Arbeitsmarkt-nav.html>
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit** (2015): Arbeitsmarkt in Zahlen, Sperrzeiten nach Gründen (159 Abs.1 S. 2 Nr. 1 bis 7 SGB III)
- WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung)/infas (Institut für angewandte Sozialwissenschaft)** (2006): Evaluation der Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission, Modul 1a Neuausrichtung der Vermittlungsprozesse, Bericht 2006 für das BMAS

AUTORIN

GESINE STEPHAN, Prof. Dr., ist Forschungsbereichsleiterin am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und Professorin für Empirische Mikroökonomie an der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg (FAU). Arbeitsschwerpunkte: Evaluation arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Lohn- und Beschäftigungsstrukturen.

@ gesine.stephan@iab.de